

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Amtsblatt

für die kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff,
sowie für das kgl. Forstamt zu Tharandt.

Localblatt für Wilsdruff,
Büchenbach, Blankenstein, Bräunsdorf, Burkhardswalde, Großsch., Grumbach, Grund bei Mohorn, Hohlgasch, Herzogswalde mit Lohberg, Höhendorf, Rausbach,
Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lorenz, Mohorn, Mittig-Roßhain, Marienberg, Niederwürschna, Oberhärnsdorf, Pöhrsdorf, Röhrsdorf
bei Wilsdruff, Rothsch., Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Städtedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt,
Speichshausen, Tanneberg, Taubenheim, Ulbersdorf, Weistropp, Wildberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild“ und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schulte, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schulte, Wilsdruff.

Nr. 10.

Donnerstag, den 25. Januar 1912.

| 71. Jahrg.

Bekanntmachung über den freiwilligen Eintritt zum mehrjährigen freiwillig. Militärdienst.

1. Jeder junge Mann kann schon nach vollendetem 17. Lebensjahr freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Marine eintreten, falls er die nötige moralische und körperliche Fähigung hat.

2. Wer sich freiwillig zu zwei- oder dreijährigem aktiven Dienst bei den Fußtruppen, der Maschinengewehr-Abteilung, der fahrenden Artillerie oder dem Train oder zu dreijährigem Dienst bei der reitenden Artillerie oder zu

drei- oder vierjährigem Dienst bei der Kavallerie melden will, hat zunächst bei dem Bülvorstande der Gesagkommission seines Aufenthaltsortes (d. i. in Sachsen der Amtshauptmann) die Erlaubnis zur Meldung nachzuholen.

3. Der Bülvorstande der Gesagkommission gibt seine Erlaubnis zur Erteilung eines Meldecheinnes.

Die Erteilung des Meldecheinnes ist abhängig:
a) von der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
b) von der obriekleidlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich meldende durch Bülvorhältnisse nicht gebunden ist und sich unbedenklich gefühlt hat.

4. Den mit Meldechein versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppenteiles, bei dem sie dienen wollen, frei. Sie suchen ihre Annahme unter Vorlegung des Meldecheinnes bei dem Kommandeur des gewählten Truppenteiles nach.)

Hat der Kommandeur kein Bedenken, so veranlaßt er die körperliche Untersuchung und entscheidet über die Annahme.

5. Die Annahme erfolgt durch Erteilung eines Annahmeseines.

6. Die Einstellung von Freiwilligen findet nur in freie Stellen und zwar in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, in der Regel am Rekruteneinstellungstermin (Anfang Oktober) statt. Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, die aus Beiderhaltung zum Offizier dienen wollen, oder die in ein Militärmusikorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.

Wenn keine Stellen offen sind oder wenn die Einstellung mit Mühe auf die Zeit der Meldung nicht möglich ist, dürfen die Freiwilligen angenommen und nach Annahme ihres Meldecheinnes bis zu ihrer Elberufung vorläufig in die Heimat beurlaubt werden.

Die mit Meldechein versehenen jungen Leute, besonders aber die, welche zum drei- oder vierjährigen Dienst bei der Kavallerie eintreten wollen, haben vorzugsweise dann Aussicht auf Annahme, wenn sie sich bis 31. März meiden, aber nicht zu sofortiger Einstellung, sondern zur Einstellung am nächsten Rekruteneinstellungstermine.

7. Die freiwillig vor Beginn der Militärschule (d. i. vor dem 20. Lebensjahr) in den aktiven Dienst eintretenden Leute haben den Vorteil, ihrer Dienstpflicht zeitiger zu genügen und im Falle des Bleibens in der alten Armee und Garde des Unteroffizier-Dienstgrades den Anspruch auf den Bülvorhofschein und die Dienstrechte von 1000 Mark bereits vor vollendetem 32. Lebensjahr zu erwerben.

Der Eintritt bei den Telegraphenformationen*) führt jungen Leuten aus entsprechenden Berufen den Zusammenhang mit ihrer Bülvorhofschein und Erweiterung ihrer Berufsausbildung auch während der Dienstzeit. Auf ihn wird daher besonders aufmerksam gemacht.

8. Mannschaften aller Waffen, die entweder freiwillig oder infolge ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, bleiben in der Landwehr 1. Aufgebot nur drei statt fünf Jahre. Dasselbe gilt für Mannschaften der Kavallerie, die sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet und diese Verpflichtung erfüllt haben.

9. Mannschaften, die bei der Kavallerie freiwillig vier Jahre aktiv gedient haben, werden zu Übungen während des Reservieverhältnisses in der Regel nicht herangezogen; ebenso wird die Landwehr-Kavallerie im Frieden zu Übungen nicht einberufen.

*) Für den Eintritt bei den sächsischen Verlehrtruppen sind die Anmeldungen zu richten:

An das Königliche Preußische Eisenbahn-Regiment Nr. 2 in Schöneberg bei Berlin für die 7. und 8. (R. S.) Kompanie dieses Regiments.

An das Königliche Preußische Telegraphen-Bataillon Nr. 1 in Berlin SO. 33 für die 3. (R. S.) Kompanie und für das Königliche Sächsische Detachement bei der 4. (Funker-)Kompanie dieses Bataillons.

An das Königliche Preußische Kraftwagen-Bataillon in Schöneberg bei Berlin für das R. S. Detachement bei der 2. Kompanie.

An das Königliche Preußische Luftschiffer-Bataillon Nr. 3 in Wilm. a. Rh. für das R. S. Detachement bei der 2. Kompanie dieses Bataillons in Wilm.

10. Militärschüler, die sich erst beim Masterungssemester freiwillig zur Ausbildung melden, erwähnt ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteiles nicht.

Kriegsministerium.

Im Laufe des letzten Vierteljahrs sind die Herren Gutsbesitzer Moritz Döring in Burkhardswalde

" Gustav Moritz Pfützner in Grumbach

" Alfred Egon Kommazisch in Steinbach

bei Kesselsdorf

als Gemeindevorstände ihrer Orte und Herr

Gutsbesitzer Gustav Müller in Neukirchen

als Gemeindeältester seines Ortes gewählt bzw. wiedergewählt und von der Königlichen Amtshauptmannschaft in Pflicht genommen worden.

Meißen, am 11. Januar 1912.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Die Verwendung der Beitragssachen zur Invalidenversicherung betreffend.

I. Alte Marken:

Für Beitragssachen, die vor dem 1. Januar 1912 liegen, sind noch die alten Marken zu verwenden, auch wenn die Beiträge erst nach dem 1. Januar 1912 eingezogen werden.

Die Verwendung für Beitragssachen bis Ende 1911 hat möglichst bald zu geschehen, spätestens bis zum Rechnungsschluss für 1911. Im Rechnungsschluss für 1911 sind sie zunächst ohne Rüste zu verrechnen.

Die Rechnungen für 1911 sind bis zum Eingang der letzten Beiträge für dieses Jahr, aber nicht länger als bis zum 30. Juni 1912 offen zu halten. In ihnen, nicht in denen für 1912, sind auch die nach dem 1. Januar 1912 eingehenden Beiträge für 1911 zu buchen.

Alle nicht verwendete Marken, insbesondere die sogenannten älteren Bestände, können bis 31. Dezember 1913 bei den Postanstalten gegen neue Marken umgetauscht werden. Der Umtausch ist im Markenabrechnungsbuche und in der Abrechnung zu vermerken.

II. Neue Marken:

Die für die Beschäftigungszeiten nach dem 1. Januar 1912 zur Verwendung gelangenden neuen Marken sind nicht mehr wie die alten in der Weise zu entwerten, daß der Tag der Entwertung darauf gestempelt oder geschrieben wird, sondern in der Weise, daß der letzte Tag desjenigen Zeitraumes darauf vermerkt wird, für den die Marke gilt.

III. Quittungskarten:

Für die Selbstversicherung und ihre Fortsetzung sind wie bisher graue Karten zu verwenden. Jedenfalls müssen solche Selbstversicherer, die früher Pflichtversicherer waren, und deshalb gelbe Karten hatten, auch als Selbstversicherer gelbe Quittungskarten, nicht, wie vielleicht angenommen wird, graue Karten erhalten. Wer also einmal eine gelbe Karte gehabt hat, kann niemals eine graue bekommen.

Meißen, den 17. Januar 1912.

Nr. 14 XI a. Die Königliche Amtshauptmannschaft

Maul- und Klauenseuche. Nachdem in Weistropp die Maul- und Klauenseuche abgeheilt ist, ist die Gemeinde Höhendorf aus dem Beobachtungsgebiet um Weistropp ausgeschieden worden.

Auch für diese ausgeschiedene Gemeinde bleibt § 21 der Ministerialverordnung vom 10. Juni 1911 (Beleb- und Verordnungsblatt 1911, Seite 133) und die dazu erlassenen Anordnungen der Königlichen Amtshauptmannschaft (vgl. Bekanntmachungen vom 29. Juni und 24. Juli 1911 unter A) weiter in Kraft.

Meißen, den 23. Januar 1912.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers, Sonnabend, den 27. Januar, findet vorm. 10 Uhr eine öffentliche Schulfeier statt, zu deren Besuch hierdurch ganz ergebnis eingeladen wird.

Schuldirektor Thomas.

Inserate haben im „Wochenblatt f. Wilsdruff“ gr. Erfolg.

Neues aus aller Welt.

Die zweite sächsische Kammer hat vorgelesen die staatliche Haushaltsumme in Höhe von 200.000 M. für die Ausstellung für Buch-, Gedächtnis- und Graphik in Leipzig 1914 einstimmig bewilligt. Dann beschloß man sich mit dem Parthebündungsgesetz, das nach längerer Debatte der Gesetzgebungsdeputation überreicht wurde. Gestern er-

ledigte man die Vorberatungen des Gemeindesteuergerichtes, sowie des Kirchen- und Schulssteuergerichtes, die an die Gesetzgebungsdeputation verliehen wurden.

Der neue Reichstag ist durch einen Kaiserlichen Kabinettsorder auf den 7. Februar einberufen worden.

Die Zweihundert-Jahre-Feier der Geburt Friedrichs des Großen begann gestern mit der Eröffnung der Ausstellung „Friedrich der Große in der Kunst“ durch den Kaiser.

Dem braunschweigischen Landtag wird eine Wahlrechtsvorlage zugeleitet, die eine Reform des Wahlrechts in Braunschweig auf Grund des Dreiklassenwahlsystems vorsieht.

Dr. Rudolf Breitscheid ist aus der Demokratischen Vereinigung ausgeschieden und zur Sozialdemokratie übergetreten.

England hat die Befreiung von sechs weiteren persischen Häfen südlich am Persischen Golf den Mächten notifiziert.